

Zerstörung im Grundbuch als Personaldienstbarkeit eingetragen wurde und deshalb eine solche nur mit Zustimmung des Urhebers oder der Urheberin geschehen kann.⁴¹

Bei anderen Werken – hier interessiert uns vor allem die Kunst am Bau, also Werke der bildenden Kunst – ist davon auszugehen⁴², dass der Künstler oder die Künstlerin die Vernichtung des Werkexemplars nur verhindern kann, wenn er/sie – wo überhaupt praktikabel – dazu bereit ist, das Werk zum Materialwert zurückzunehmen. Allerdings muss dem Künstler oder der Künstlerin durch den Werkeigentümer oder die Werkeigentümerin überhaupt Gelegenheit dazu geboten, das heisst, die Zerstörungsabsicht mitgeteilt werden, weil das Urheberrecht sonst seine Schutzwirkung gar nicht entfalten kann.

Nach dem Ausgeführten bleibt zu hoffen, dass das Bewusstsein für die Kunst und die Rechte der Künstlerinnen und Künstler zunimmt, denn noch immer fehlt es hieran häufig, wie die beiden Fälle aus den Jahren 2009 und 2010 gezeigt haben. Jedenfalls gibt es in Liechtenstein zahlreiche Kunstschaffende, an deren Werken ein solches Bewusstsein geschärft und verstärkt ausgebildet werden kann. Und zu eben diesen Kunstschaffenden gehört auf jeden Fall Georg Malin mit seinem vielfältigen Werk.

41 Glaus (Fn. 35).

42 Siehe z. B. Art. 15 chURG.